



INFORMATIONEN UND TIPPS ZUM PENSIONS-KONTO

Was Sie über das Pensionskonto
und die Kontoerstgutschrift wissen sollten

Stand: Februar 2019



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

DAS PENSIONS-KONTO BRINGT SICHERHEIT UND TRANSPARENZ

Was bringt das Pensionskonto eigentlich? Diese Frage stellen uns viele Mitglieder. Die Antwort lautet: mehr Transparenz, mehr Sicherheit. Mit der Kontoerstgutschrift sehen Sie auf einen Blick, wie hoch Ihr Pensionsguthaben derzeit ist. Das ist mit Transparenz gemeint. Noch wichtiger aber ist die Sicherheit. Denn beim Pensionskonto sind rückwirkende Eingriffe unmöglich. Niemand kann Ihr Guthaben schmälern. Künftige Reformen können lediglich künftige Ansprüche betreffen.

Das Pensionskonto bringt also durchaus Vorteile. Dennoch bleiben viele Unklarheiten. Die wichtigsten Fragen möchten wir auf den nächsten Seiten beantworten. Eines ist uns besonders wichtig festzustellen: Die Kontoerstgutschrift ist nur eine Momentaufnahme. Sie zeigt nur die Leistung aus der Pensionsversicherung, die Sie bekommen würden, wenn Sie schon jetzt in die reguläre Alterspension gehen könnten. Je jünger Sie sind, desto mehr wird Ihr Pensionsanspruch in der Regel noch anwachsen. Mit dem AK-Pensionsrechner auf ooe.arbeiterkammer.at können Sie Ihre zukünftige Pension vorausberechnen.

Holen Sie jedenfalls lieber eine zweite und dritte Meinung ein, ehe Sie sich zum Abschluss einer langfristigen privaten Zusatzvorsorge überreden lassen! Denn die „Pensionslücke“, mit der Angst und Schrecken verbreitet wird, ist bei Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage meist gar nicht so schrecklich. Diese Lücke schrumpft nämlich erheblich, wenn man das letzte Netto-Gehalt mit der ersten Netto-Pension vergleicht. Wer in Pension ist,



zahlt keine Pensionsversicherung und keine Arbeitslosenversicherung mehr, und steuerliche Vorteile hat er auch. Klar, dass jene, die das Geschäft mit der Angst vor der Altersarmut betreiben, lieber die Brutto-Werte vergleichen.

Mit dieser kleinen Broschüre wollen wir die wichtigsten Fragen zum Pensionskonto beantworten. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage ooe.arbeiterkammer.at. Bei Fragen zu Pensionshöhe und Pensionsbemessung wenden Sie sich bitte an die Pensionsversicherungsanstalt.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident

Wenn Sie bis zum Regelpensionsalter keine weiteren Pensionszeiten mehr erwerben, würden Sie als Bruttopension 14 x jährlich diesen Betrag erhalten:

€ 2.000,-

Ihre Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 beträgt:

€ 28.000,-

Was bedeuten die beiden Werte auf der Kontoerstgutschrift?

Alle ab 1955 Geborenen, die vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, bekommen von der Pensionsversicherungsanstalt eine Information zu ihrer Kontoerstgutschrift. Die Kontoerstgutschrift setzt sich aus allen Versicherungszeiten zusammen, die Sie bis zum 31. Dezember 2013 gesammelt haben. Sie bildet sozusagen das „Startkapital“ für Ihr Pensionskonto.

Die erste Zahl auf der ersten Seite des Informationsbriefes (hier rot eingeringelt) zeigt, wie hoch Ihre Pension monatlich wäre, wenn Sie jetzt in Pension gehen könnten:

Diesen Bruttobetrag erhalten Sie monatlich, wenn Sie bis zu Ihrem Pensionsantritt keine weiteren Pensionszeiten mehr erwerben und deshalb keine weiteren Beiträge mehr dazukommen. Sobald weitere Versicherungszeiten dazukommen, erhöht sich auch Ihre Pension. Sollten Sie Ihre Pension vorzeitig antreten, müssen Sie mit Abschlägen bei Ihrer zukünftigen Pension rechnen.

Die zweite Zahl ist der Jahresbetrag Ihrer Pension nach heutigem Stand, also bei obigem Beispiel 2000 mal 14.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen in Pension gehen müssen, gelten übrigens andere Bestimmungen.

Nähere Infos zu Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension finden Sie auf ooe.arbeiterkammer.at.

Wie hoch wird meine Pension tatsächlich sein?

Auf Basis der Kontoerstgutschrift können Sie die Höhe Ihrer zukünftigen Pension mit dem AK-Pensionsrechner auf ooe.arbeiterkammer.at annäherungsweise berechnen.

Wo bekomme ich Infos zu meinem Pensionskonto?

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an unsere AK-Rechtsberatung unter (0)50 6906-1 wenden. Bei speziellen Fragen zu Ihrer individuellen Pension (z. B. Pensionshöhe, Pensionsbemessung, Versicherungsdatenauszug) wenden Sie sich bitte an die Pensionskonto-Hotline der PVA unter 050 303-87000.

Soll ich Schul- und Studienzeiten nachkaufen?

Schul- und Studienzeiten können Sie jederzeit nachkaufen. Interessant ist ein Nachkauf dann, wenn Ihnen wenige Monate auf den Pensionsantritt fehlen oder Sie Ihre Pension erhöhen möchten. Sie müssen allerdings beim Nachkauf mit hohen Kosten rechnen – abhängig vom Alter zwischen 1190 und 2780 Euro pro Monat (2019). Ob sich das lohnt, erfragen Sie am besten vorab bei der PVA.

Wird die Pensionsgutschrift jetzt jedes Jahr verschickt?

Nein, aber Sie können mit Ihrer als Bürgerkarte freigeschalteten E-Card oder mit Handy-signatur jederzeit Einblick in Ihr Pensionskonto nehmen, sobald dieses freigeschaltet ist – das heißt, sobald Sie die Kontoerstgutschrift bekommen haben.

Wo kann ich E-Card oder Handy-signatur freischalten lassen?

In allen Dienststellen der PVA und in vielen Dienststellen der Gebietskrankenkassen.

Achtung: Finanzdienstleister werben damit, dass sie für ihre Kundschaft (mit deren Einverständnis) die E-Card als Bürgerkarte freischalten und so in Zukunft auch Pensionskonto-Auszüge erstellen können. Unser Tipp: Überlegen Sie gut, wem Sie Einblick in Ihre Daten gewähren!

Wie kann ich meine Beitragszeiten überprüfen?

Um Ihre Beitragszeiten zu überprüfen, brauchen Sie eine detaillierte Aufstellung der Versicherungszeiten (= Versicherungsdatenauszug). Einen Versicherungsdatenauszug können Sie bei der PVA schriftlich (= auch per E-Mail), telefonisch oder persönlich anfordern.

Wo und wie kann ich unrichtige Beitragsgrundlagen melden?

Für unrichtige Beitragsgrundlagen ist die GKK zuständig. Bitte geben Sie den Sachverhalt schriftlich (Mail, Brief) oder persönlich zu Protokoll. Ideal wäre, wenn Sie

entsprechende Nachweise liefern können (Lohnzettel, Kontoauszüge etc.).

Meine Versicherungszeiten stimmen nicht. Was tun?

Sollten bei Ihnen Zeiten fehlen oder falsch gemeldet sein, wenden Sie sich bitte an Ihre Gebietskrankenkasse, und zwar

- ▶ schriftlich oder
- ▶ im Zuge einer persönlichen Beratung – Ihr Anliegen muss zu Protokoll gegeben werden.

Wie lange kann ich Versicherungszeiten nachmelden?

Fehlende **Versicherungszeiten** können **festgestellt** werden. Das kann Ihre Pension verbessern. Aber: Lang, lang ist's her ... Wo hab' ich da noch mal gearbeitet? Wie lange genau? Hab' ich da noch Unterlagen? Geben Sie besser **ungefähre** Angaben als gar keine! Die Pensionsversicherung prüft Ihre Angaben dann bei Ihrer Krankenversicherung nach.

Beachten Sie aber: Bei Nachmeldungen von Beschäftigungszeiten gilt die **Verjährungsfrist** von nur **fünf Jahren!** Fragen Sie um Rat bei Ihrer Arbeiterkammer.

Wie kann ich meine Kontoerstgutschrift überprüfen?

Wenn Sie Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen überprüft haben und diese in Ordnung sind, können Sie davon ausgehen, dass die Kontoerstgutschrift auch richtig berechnet ist. Die PVA setzt für die Berechnung ein geprüftes Programm ein.



Wenn ich aber erst jetzt bemerkt habe, dass Versicherungszeiten fehlen?

Bis 31.12.2016 war eine Nachmeldung problemlos möglich. Seit **31.12.2016** wird eine **Ergänzungsgutschrift** oder ein Nachtragsabzug ermittelt. Der Nachtragsabzug hat zu unterbleiben, wenn sich Änderungen auf Grund von Kindererziehungszeiten, Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten sowie Zivildienst- oder Ausbildungsdienstzeiten nach dem Zivildienstgesetz ergeben.

Folgende Versicherungszeiten werden häufig „übersehen“:

- ▶ Wurden alle **Kindererziehungszeiten** bei der Pensionsversicherung gemeldet?
- ▶ Die Pensionsversicherung überprüft, ob **Praktikumszeiten** für die Pension angerechnet werden können (Unterlagen von diversen Praktika an die Pensionsversicherung senden)
- ▶ Versicherungszeiten, die im **Ausland** erworben wurden, werden allerdings **erst bei Antritt der Pension** überprüft

Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck schriftlich oder persönlich an die PVA.

Funktioniert das Pensionskonto wie ein Girokonto?

Nein, auf das Pensionskonto werden keine realen Geldbeträge eingezahlt, und es zeigt keinen Saldo an. Es weist aus, welchen Pensionswert die bereits geleisteten Pensionsbeiträge nach aktuellem Stand haben.

Wann kann ich auf mein Geld auf dem Pensionskonto zugreifen?

Auf dem Pensionskonto liegt kein angespartes Guthaben. Es zeigt nur die Leistung aus der Pensionsversicherung, die Sie bekommen würden, wenn Sie bereits eine reguläre Alterspension beantragen könnten. Eine Pension bekommen Sie erst, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Sie haben genug Versicherungszeiten.
- ▶ Sie haben das gesetzliche Pensionsalter erreicht.

Falls Sie zu krank zum Arbeiten sind, gelten andere Regelungen. Nähere Informationen zu Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension finden Sie auf ooe.arbeiterkammer.at.

Wie ist das Geld auf dem Pensionskonto veranlagt?

Die Beiträge, die Sie in die Pensionsversicherung einzahlen, werden im Umlageverfahren für die Finanzierung von laufenden Pensionsleistungen verwendet. Derzeit Aktive zahlen also für Menschen, die derzeit im Ruhestand sind. Da kein Kapitalstock aufgebaut wird, wird auch kein Geld auf den Kapitalmärkten veranlagt. Das Umlagesystem der gesetzlichen Sozialversicherung hat sich als wesentlich robuster und krisensicherer erwiesen als kapitalmarktgedeckte Versicherungssysteme, die seit der Finanzkrise 2008 nur geringe Erträge und damit niedrige Leistungen erwirtschaftet haben.

Gibt es eine Kapitalgarantie für die eingebuchten Beträge?

Das Pensionskonto enthält kein Sparguthaben. Es gibt lediglich Auskunft über die garantierte Pensionsleistung. Da Sie Beiträge einzahlen, haben Sie Anspruch auf eine Pension in gesetzlichem Ausmaß – vorausgesetzt, Sie haben die nötigen Versicherungszeiten und sind bereits im Pensionsalter.

Wie hoch ist das Regelpensionsalter?

Das Regelpensionsalter ist für Männer 65 Jahre, für Frauen 60 Jahre. Für Frauen wird das Eintrittsalter ab 2024 bis 2033 stufenweise angehoben. Alle Frauen, die ab Juni 1968 auf die Welt gekommen sind, müssen bereits bis 65 arbeiten.

Werden Zeiten der Kindererziehung angerechnet?

Ja, ab der Geburt eines Kindes erwerben Sie für bis zu 48 Monate Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung. Für jeden dieser Monate werden Ihnen 1,78 Prozent von 1598 Euro (Wert für 2019) auf dem Pensionskonto gutgeschrieben. Dadurch erwerben Sie pro Jahr Kindererziehung einen Pensionsanspruch von monatlich rund 28 Euro.

Grundsätzlich werden der Mutter die Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung zugerechnet, außer der Vater war überwiegend für die Kindererziehung zuständig. Dann muss er das der Pensionsversicherungsanstalt melden.

Werden Zeiten als Präsenz- oder Zivildienst angerechnet?

Wenn Sie Ihren Präsenz- oder Zivildienst absolvieren, erwerben Sie Zeiten in der Pensionsversicherung. Für jeden dieser Monate werden Ihnen 1,78 Prozent von 1598 Euro (Wert für 2019) auf Ihr Pensionskonto gutgeschrieben.

Bin ich pensionsversichert, wenn ich arbeitslos bin/Krankengeld beziehe?

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen, erwerben Sie Gutschriften auf dem Pensionskonto. Das Gleiche gilt, wenn Sie Krankengeld beziehen.

NOCH FRAGEN?

DIE AK BERÄT SIE GERNE!

Mehr Informationen auf **ooe.arbeiterkammer.at**
und auf **pensionsversicherung.at**

AK-Rechtsberatung:

Arbeiterkammer Oberösterreich

Telefon: +43 (0)50 6906-1

Auskünfte und Beratung zu Ihrer persönlichen Pension:

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Oberösterreich

Telefon: 05 03 03

Pensionskonto-Hotline: 05 03 03-87 000

Die Broschüren

- Unsere Pensionen – Fakten statt Mythen
- Pensionsfahrplan – Tipps rund um Ihre Pensionierung

gibt's auf **ooe.arbeiterkammer.at** zum kostenlosen
Herunterladen.

**OOE.ARBEITERKAMMER.AT –
WO SICH ARBEITNEHMER/-INNEN
INFORMIEREN!**